

Allgemeines – Geltungsbereich

Die Aktuelle Welle Region 8 Programm- und Werbegesellschaft mbH, **nachfolgend AW8 genannt**, nimmt zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteile aller geschlossenen Verträge sind, Aufträge für die Produktion und Ausstrahlung von Werbung auf Radio 8 und Radio Galaxy Ansbach an. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers können nicht geltend gemacht werden.

Vertragsschluss

1. Jede Ausstrahlung einer Werbesendung setzt die schriftliche Erteilung eines Sendeauftrags voraus (Angebot). Alle Angebote seitens der AW8 sind freibleibend.

1.2. Sende- und Produktionsaufträge werden nach schriftlicher Bestätigung durch die AW8 bindend.

1.3. Die Annahme des Angebots kann auch durch die Ausstrahlung des betreffenden Sendeauftrages erfolgen.

1.4. Aufträge werden grundsätzlich als Festaufträge angenommen. Der Auftraggeber kann nur mit Zustimmung der AW8 vor der ersten Ausstrahlung zurück treten. Das Rücktrittsersuchen muss schriftlich an die AW8 gerichtet werden und spätestens zehn Arbeitstage vor der vorgesehenen Erstausstrahlung eingehen.

2. Der Werbefunkauftrag muss mindestens eine Woche vor Ausstrahlungstermin eingegangen sein. Kurzfristige Buchungen sind nur nach Vereinbarung möglich.

2.1. Als Werbespot bzw. Werbesendung im Sinne dieser AGB gelten alle Formen und Arten von gesprochenen oder gesungenen Durchsagen mit werblichem Charakter einschließlich der dazu gehörigen Geräuschkulisse und Musikunterlegung unabhängig von der Art der Produktion, ihrem Inhalt und der Form ihrer Darbietung, auch Sonderwerbeformen.

3. Aufträge von Werbemittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter Angabe der vollständigen Firmenadresse, die das beworbene Produkt herstellen oder vertreiben bzw. die Dienstleistung anbieten, angenommen.

4. Werbeaufträge müssen den Grundsätzen der Mediengesetze entsprechen. Die AW8 kann rechtsverbindlich angenommene Aufträge – auch einzelne Werbespots – wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts oder ihrer technischen Form/Qualität nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen nachträglich ablehnen. Die Ablehnung einer Sendung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall nur Anspruch anteilige Rückzahlung des bereits gezahlten Entgelts, soweit der Sendeauftrag nicht bereits erfüllt wurde. Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Ablehnungen können gegen den Auftragnehmer nicht gestellt werden.

4.1. Basiert die Ablehnung auf mangelnder Qualität des Tonträgers oder sieht sich die AW8 infolge der Ausstrahlung den zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen Dritter ausgesetzt, kann die AW8 auch nach verbindlicher Auftragsbestätigung vor Erstausstrahlung auf Beseitigung bestehen. Bessert der Auftraggeber den Grund des jeweiligen Ausstrahlungshindernisses nicht innerhalb von drei Monaten nach dem ursprünglich vereinbarten ersten Ausstrahlungstages nach, so verfällt der Anspruch des Auftraggebers auf Ausstrahlung, ohne dass dies die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers berührt.

5. Verbundwerbung bedarf der Genehmigung der AW8. Sie kann auch ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Genehmigte Verbundwerbung unterliegt Sondervereinbarungen.

1.3 Werden Gegendarstellungsansprüche geltend gemacht, hat der Auftraggeber die Kosten der Abwehr zu übernehmen. Die AW8 kann hierfür angemessene Vorschüsse fordern. Ist der Gegendarstellungsanspruch begründet, hat der Auftraggeber dennoch die Einschaltkosten wie vereinbart zu tragen.

Vertragsabwicklung

1. Liefert der Auftraggeber den Werbespot (Tonträger/Soundfile) an, so verpflichtet er sich, diesen rechtzeitig vor Annahmeschluss - grundsätzlich sieben Werktagen vor dem ersten vereinbarten Ausstrahlungstag – der AW8 zur Verfügung zu stellen. Zugleich hat er die für die Abrechnung mit der GEMA/GVL erforderlichen Angaben mitzuteilen.

1.1. Werden Werbesendungen nicht oder falsch gesendet, weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugegangen sind, kann die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt werden.

1.2. Der Auftraggeber haftet allein für den Inhalt der in seinem Auftrag ausgestrahlten Werbespots und stellt die AW8 ausdrücklich von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei. Insbesondere bestätigt der Auftraggeber, dass er Inhaber sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs- und sonstiger Schutzrechte an dem Werbespot ist, soweit sie für die Ausstrahlung des Werbespots erforderlich sind oder der AW8 nicht gemäß *Ziff. 2/Werbeproduktion* zustehen.

1.4. Die Pflicht der AW8 zur Aufbewahrung der zur Verfügung gestellten Sendeunterlagen endet – soweit nicht anders vereinbart – mit der Einspielung in das digitale Sendesystem. Die Tonträger werden nach der Einspielung dem Auftraggeber auf Wunsch wieder zugestellt. Manuskripte und Tonträger, die nicht Eigentum des Senders sind, werden auf Gefahr des Auftraggebers verwahrt und versandt.

2. Der Auftraggeber hat die ausgestrahlte Werbung unverzüglich nach der ersten Ausstrahlung auf Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und der AW8 alle offensichtlichen Mängel binnen von zwei Wochen unter genauer Bezeichnung der Beanstandungen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

3. Werbung wird unter den gleichen technischen Bedingungen ausgestrahlt wie das sonstige Programm. Für die Empfangsqualität kann keine Haftung übernommen werden.

4. Vereinbarte Sendezeiten werden im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeit eingehalten. Ein Anspruch auf Ausstrahlung zu bestimmten Zeiten oder in einer bestimmten Reihenfolge innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht, es sei denn, er ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

4.1. Fällt ein Sendetermin aus programmtechnischen Gründen, wegen technischer Störung, höherer Gewalt oder vom Sender nicht zu vertretender Umstände aus, wird er nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, es handelt sich um eine nicht erhebliche Verschiebung.

4.2. Die Verschiebung eines Radiospots ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und/oder sie die Ausstrahlung der Werbesendung um nicht mehr als eine Stunde vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt verlegt.

5. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die die AW8 nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich der AW8 beruht.

6. Konkurrenzausschlüsse innerhalb der gebuchten Sendezeiten werden nicht gewährleistet.

Werbeproduktion

1. Ein Werbeproduktionsauftrag umfasst Konzeption, Sprecherhonorar, Gestaltung, Musikauswahl und funktechnische Herstellung. Werbeproduktionen werden von der AW8 gesondert und nach Aufwand berechnet und durch schriftliche Textfreigabe seitens des Auftraggebers rechtlich und inhaltlich bindend. Arbeitsaufwand sowie Sprecherhonorare für nachträgliche Änderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.1. Bei fernmündlich oder fernschriftlich übermittelten Texten trägt der Auftraggeber das Risiko etwaiger Übermittlungsfehler sowie die Kosten für die ggf. damit verbundenen Produktionsänderungen.

2. Die AW8 hat die Urheber-, Leistungsschutz-, Eigentums- und sonstigen Rechte auf Texte, Gestaltung, Tonträger und andere Datenträger, die vom Sender produziert werden. Ohne Zustimmung der AW8 können diese Produktionen nicht zu anderen Zwecken als zur Ausstrahlung auf Radio 8 bzw. Radio Galaxy Ansbach verwendet werden.

2.1. Der Auftraggeber erwirbt mit Rechnungsausgleich das jeweilige Spotnutzungsrecht für die Ausstrahlung auf Radio 8 bzw. Radio Galaxy Ansbach. Der Auftraggeber erhält keine weiteren urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der durch die AW8 oder durch ihre Mitarbeiter erfolgten Werbespotproduktion. Eine weitere Verwendung zu Werbezwecken bei anderen u. a. Hörfunkanbietern ist aus urheberrechtlichen Gründen untersagt, es sei denn, es wurden vertraglich ausdrücklich weitere Ausstrahlungsrechte erworben.

3. Lehnt der Auftraggeber bei der Präsentation die produzierte Werbesendung aus Gründen ab, die nicht ausdrücklich im Produktionsvertrag festgehalten wurden, ist er verpflichtet, die vereinbarten Produktionskosten zu tragen.

3.1. Zieht der Auftraggeber seinen Auftrag ohne Einräumung einer weiteren Präsentation zurück, trägt er die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Produktionskosten für die Werbesendung und – sofern keine Ersatzspots zur Verfügung stehen – auch die Einschaltkosten für die gebuchten Werbezeiten.

4. Der Auftraggeber gestattet der AW8, alle Spots nach ihrer Ausstrahlung zu Lehrzwecken, zur Information, Eigenwerbung und Kundenberatung ungekürzt und unverändert zu verwenden, sofern dies im Rahmen einer unentgeltlichen Serviceleistung durch die AW8 erfolgt.

Gewährleistung

1. Der Sender gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, insbesondere die sorgfältige Ausstrahlung.

2. Fällt ein Sendetermin aus programmtechnischen Gründen, wegen technischer Störung, höherer Gewalt oder vom Sender nicht zu vertretender Umstände aus, wird er nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, es handelt sich um eine nicht erhebliche Verschiebung (*siehe Vertragsabwicklung Ziff. 4.2*).

3. Bei einer mangelhaften Ausstrahlung des Werbespots, die ihre Ursache nicht in dem vom Auftraggeber gelieferten Tonträger hat, beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf die Wiederholung der Ausstrahlung auf einem gleichwertigen Sendeplatz. Schadenersatz, Wandlung, Minderung und andere Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Im Falle einer gleichfalls mangelhaften wiederholten Ausstrahlung, kann der Auftraggeber wandeln oder mindern.

4. Wird die Ausstrahlung infolge eines Umstandes, den weder der Auftraggeber noch die AW8 zu vertreten haben, gänzlich unmöglich, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung unter Abzug der für den Sender bereits entstandenen Kosten (mindestens 10% des Auftragswertes pauschal) vom Auftraggeber zurückgefordert werden.

5. Die AW8 haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – mit Ausnahme für zugesicherte Eigenschaften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Außer bei Vorsatz beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des Auftragsentgelts für den jeweils betroffenen Sendeauftrag.

Vergütung

1. Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Eventuelle GEMA- und GVL-Gebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Erfolgt die Berechnung nach Ausstrahlungsdauer, werden auch Musik, Gesang, etwaige Geräuschkulissen usw. – soweit sie Bestandteil des Werbespots sind – in die Ausstrahlungsdauer mit eingerechnet.

2. Einzige Preise und Rabatte der aktuellen Preisliste von Radio 8 bzw. Radio Galaxy Ansbach sind für den Werbekunden verbindlich. Preisänderungen werden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten dem Auftraggeber mitgeteilt. Der Auftraggeber kann im Fall der Preiserhöhung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vom Sendeauftrag zurück treten. Er hat dies jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Tarifänderung schriftlich gegenüber der AW8 zu erklären.

3. Werbeagenturen erhalten – sofern sie ihren Auftraggeber nachweisbar werblich beraten oder eine entsprechende Dienstleistung nachweisen können – eine Agenturvergütung in Höhe von max. 15% der Netto-Einschaltpreise des Auftraggebers.

4. Zahlungsbedingungen: Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ausstrahlungsbeginn des entsprechenden Funkauftrags. Die Rechnung ist innerhalb von acht Tagen zahlbar ohne Abzug. Bei Zahlungseingang vor Ausstrahlungsbeginn oder bei Bankeinzug gewährt die AW8 drei Prozent Skonto.

Bei Zahlungsverzug, Stundung oder anderer Anzeichen, die auf eine Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers schließen lassen, wird die weitere Durchführung des Sendeauftrags zurück gestellt, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entstehen kann. Der Auftraggeber haftet seinerseits für entstandenen Schaden. Können die Infolge des Zahlungsverzuges nicht ausgestrahlten Werbespots binnen drei Monaten nach dem ursprünglich vereinbarten Sendetag zur Ausstrahlung gebracht werden, so verfällt der Anspruch des Auftraggebers auf Ausstrahlung des Werbespots, ohne dass dies die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers berührt.

Sonstiges

1. Werden Leistungen des Senders für eine Vor-Ort Veranstaltung gebucht, gehen grundsätzlich Ansprüche Dritter (z.B. GEMA / GVL) zu Lasten des Veranstalters bzw. des Auftraggebers.

2. Es ist nicht gestattet, das Senderlogo (Radio 8 / Radio Galaxy Ansbach) oder sonstige Schriftzüge, die den Eindruck einer Senderveranstaltung, -kooperation, -präsentation o.ä. erwecken, ohne ausdrückliche Zustimmung der AW8 zu verwenden.

3. Ist die Nutzung eines AW8-Senderlogos im Rahmen von Flyern, Foldern, Plakaten, Anzeigen, Eintrittskarten, Bannern, Internetauftritten o.ä. von der AW8 gewünscht, müssen Form, Größe, Farbe und Zeitraum der Nutzung mit der AW8 im Vorfeld abgestimmt und schriftlich genehmigt werden.

4. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt deren Wirksamkeit im übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Ansbach.